

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

zur Aufstellung eines **Trampolins**

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG), der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen, der Kleingärtner e.V. und der Satzung des Vereins „Schwylst e.V.“ wird nachfolgender Antrag des Pächters bearbeitet:

Der vorliegende Antrag wurde auf der Basis der jetzt bestehenden 1/3 Regelung erstellt. Nach Realisierung des Vorhabens ist nach wie vor die 1/3 Regelung einzuhalten.

Ohne der Einhaltung und des Nachweises der 1/3 Regelung wird der Antrag nicht bearbeitet.

Parzelle Nr.:

Pächter

Der Baubeginn darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Die Genehmigung zur Aufstellung des Trampolins erfolgt unter folgenden Auflagen:

- 1) Der maximale Fläche beträgt 3,5 m² (Durchmesser 2,11 m)
- 2) Der Grenzabstand beträgt mindestens 0,60 m.
- 3) Die Nutzung ist so zu gestalten, dass andere Gartenfreunde nicht gestört werden. Dabei sind die Ruhezeiten sind lt. Satzung einzuhalten.
- 4) Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegen beim Aufsteller bzw. dem Pächter der Parzelle. Dazu ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung **vor** dem Aufbau des Trampolins abzuschließen und dem Vorstand vorzulegen.
- 6) Die Maßgaben des Herstellers sind unbedingt zu beachten.
- 6) Das Trampolin muss mit Bodenankern im Erdreich befestigt werden.
- 7) Spätestens am 31.10. des Jahres muss das Trampolin abgebaut werden. Es darf nicht über die Wintermonate stehen bleiben.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

Leipzig, den

Unterschrift Pächter

